

BLVN Seniorenvertretung

Informationen für unsere Senioren

Ellernstraße 38
30175 Hannover

Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 65

FEBRUAR 2014

1. Vermögen vererben

Das Vermögen aus einem Riester Sparplan kann vererbt werden. Es gilt für alle Riester-Angebote: Stirbt der Versicherte vor Eintritt in den Ruhestand, gehen die Ansprüche aus dem Riester-Vertrag auf die Erben über. Allerdings müssen die Erben in der Regel die staatlichen Zulagen zurückzahlen.

Die Ausnahme: Eheleute dürfen sich gegenseitig das Vermögen aus einem Riester-Vertrag und der staatlichen Förderung vererben.

Die Voraussetzung: Bis zum Tod des Partners hat die Ehe bestanden und der hinterbliebene Partner verwendet das angesparte Geld für die Altersvorsorge.

Sollte der Riester-Sparer nach dem Eintritt in den Ruhestand gestorben sein, hängt die Vererbbarkeit des Vermögens von vertraglichen Vereinbarkeiten ab. Bei einem Fondsparplan geht beim Tod des Riester-Sparers vor dem 85. Lebensjahr das angesparte Vermögen auf die Erben über.

Quelle: Finanzwissen für alle

2. Privatrechnungen prüfen lassen

Nach einer Behandlung, welcher Art auch immer, kommt die Rechnung. In Fällen der Unklarheit des Inhaltes einer Arztrechnung, Umfangs der erfolgten Behandlung und der verabreichten Medikamente hilft das Internet weiter.

Unter der Adresse www.derprivatpatient.de wird das Angebot eröffnet Privatrechnungen prüfen zu lassen. Die Vorgehensweise ist sehr übersichtlich dargestellt.

Quelle: www.derprivatpatient.de

3. Pflege und Steuer

Pflegekosten sind von der Steuer absetzbar, setzt aber umfangreiche Kenntnisse voraus. Sinnvoll ist es, sich bei der ersten Steuererklärung nach dem Beginn der Pflegebedürftigkeit beraten zu lassen. Neben dem Pflegebedürftigen können auch pflegende Angehörige Aufwendungen geltend machen. Es kommt darauf an, wer zahlt.

Pauschbeträge können ohne jeglichen Nachweis geltend gemacht werden.

Pflegebedürftige mit Behindertenausweis, der Grad der Behinderung spielt hier eine Rolle, können pro Jahr bis zu 3700 € geltend machen.

Einen Pflegepauschbetrag von 924 € können Angehörige oder nahestehende Personen beanspruchen. Hier zählt nicht nur die ganzjährige Betreuung, Wochenenden oder Ferien werden ebenfalls berücksichtigt.

Voraussetzung: Die/der Pflegebedürftige ist hilflos, wenn er zum Beispiel einen Behindertenausweis mit dem Vermerk H oder Pflegestufe III hat.

Sind mehrere Personen eingebunden wird der Betrag aufgeteilt.

Die Pauschalen reichen in den meisten Fällen nicht, so dass es ratsam ist alle Beläge für Aufwendungen zu sammeln. Sollten bereits die Pflege- oder Krankenkasse die Erstattung der Kosten übernommen haben ist der Vorgang abgeschlossen, steuerlich nicht mehr absetzbar.

Entstandene Kosten gehören zu den „Außergewöhnlichen Belastungen“. Je nach Einkommen zieht das Finanzamt einen zumutbaren Eigenanteil, bis zu 7%, ab. An anderer Stelle der Steuererklärung können jedoch Eigenanteile für Pflegeleistungen, Haushaltshilfen oder Handwerker angesetzt werden, die für die Pflege unvermeidbar waren, z.B. Rezepte. Außergewöhnliche Belastungen sind auch Heimunterbringungen und Krankenhausaufenthalte. Das Finanzamt kürzt den Betrag um 640 € monatlich, die sogenannte Haushaltersparnis, wenn Pflegebedürftige über keinen eigenen Haushalt mehr verfügen.

Kinder können, wenn sie einen Teil des Unterhalts der Pflegebedürftigen übernehmen, in bestimmten Fällen die Beträge geltend machen. Günstig ist es, dieses als Unterhalt zu deklarieren, der Eigenanteil entfällt. Der Höchstbetrag, ohne weitere Formalitäten, liegt bei 8004 € pro Jahr. Zur Anrechnung kommt das Einkommen des Empfängers. Die Beträge auf ein Konto der Eltern zu überweisen und von hier aus Zahlungen vorzunehmen.

Unter „Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse“ fallen die Kosten für eine Pflegekraft oder Haushaltshilfe. 20 000 € pro Jahr können geltend gemacht werden, 20% (max. 4000 €) werden direkt von der Steuer abgezogen. Einen Pflegepauschbetrag, wie oben, können Angehörige dann nicht mehr beanspruchen.

Wird das Bad altersgerecht umgebaut, werden 20% der Handwerkerkosten vom Finanzamt akzeptiert (max. 1200 €/Jahr), Materialkosten zählen nicht dazu.

Quelle: www.derprivatpatient.de

4. Ambulante Pflege / Stationäre Pflege / Weitere Leistungen

Will man sich einmal einen Überblick über die Kostenerstattungen der drei Bereiche verschaffen, lohnt es das Internet zu bemühen.

Kostenerstattungen (gültig ab 01.01.2012) für

Ambulante Pflege :

- Häusliche Pflegehilfe durch Pflegekräfte,
- Pflegegeld für die Betreuung durch Pflegepersonal,
- Erstattung von Aufwendungen für die Pflege in einer Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege
- Übergangsregelung (gültig ab 01.01.2013): Verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Stationäre Pflege :

- Bei der stationären Versorgung von Pflegebedürftigen werden die Leistungen (gültig ab 01.01.2012) in drei Stufen gewährt.

Weitere Leistungen :

- Menschen mit Behinderung,
- Pflegepersonal
- Individuelle Pflegeberatung
- Pflegehilfsmittel

Quelle: **PKV-Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.**

www.derprivatpatient.de

5. Was sich 2014 für Bürger ändert

Verbrauchergeschäfte

Ab 13. Juni 2014 gelten EU-weit neue Regeln fürs Verbrauchergeschäft. Bislang muss der Versandhandel bei einem Warenwert bis 40 € die Rücksendekosten tragen, wenn der Kunde von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch macht. Diese Rechtspflicht entfällt künftig.

Die Voreinstellung von Online-Angeboten darf nicht kostenpflichtige Nebenleistungen wie Wartung oder Garantieverlängerungen vorsehen – etwa durch Häkchen in einem Kasten, das der Kunde erst entfernen muss, wenn er das Angebot nicht will.

Akzeptierte Zahlungsmittel und Lieferbeschränkungen sind bei Beginn der Online-Bestellung anzugeben.

Im Online- und Offline-Geschäft ist ein Aufschlag für bestimmte Zahlungsmittel wie Kreditkarten ab 13. Juni dieses Jahres nur noch zulässig, wenn es auch kostenlose Zahlungsalternativen gibt.

Für Info-Hotlines zum Vertrag dürfen Unternehmen nur die Telekommunikationskosten in Rechnung stellen.

Sie können Ersatz für Nebenkosten wie Versand oder Rücksendung nur verlangen, wenn sie den Kunden darüber unterrichtet haben.

Zahlungsverkehr

Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist ab 01. Februar 2014 das EU-einheitliche System SEPA (Single Euro Payments Area) verbindlich. Nur Verbraucher dürfen noch bis zum 31. Januar 2016 mit Kontonummer und Bankleitzahl überweisen. Ansonsten werden diese durch die 22-stellige IBAN (International Bank Account Number) abgelöst. Verbraucher müssen sich um die Umstellung kaum kümmern, das übernehmen die Banken.

Wer dagegen als Vermieter die Miete per Bankeinzug kassiert, muss auf das SEPA-Einzugsverfahren umstellen und dafür bei der Bundesbank eine Gläubiger-Identifikationsnummer beantragen sowie jedem Mieter eine individuelle Mandatsreferenznummer zuteilen. Beide Zahlen sind dem Mieter mitzuteilen. Dann läuft die alte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschrift weiter, ohne neue Unterschrift. Nennt diese Mitteilung bei regelmäßigen Zahlungen deren Termin und Betrag, ersetzt das die sonst bei SEPA notwendige Ankündigung jeder einzelnen Abbuchung.

Honorarberatung

Ab 01. August 2014 sind „Honorarfinanzanlageberater“ (berät nur über ausgewählte Produkte wie Investmentfonds) und „Honoraranlageberater“ (berät über alle Anlagenformen) geschützte Bezeichnungen. Wer sie trägt, darf nur gegen Honorar beraten: Er soll sich ausschließlich am Kundennutzen orientieren und nicht an Vermittlungsprovisionen. Banken müssen vor einer Beratung angeben, ob sie für Honorar oder Provision beraten. Die neuen Regeln sollen dem Kunden mehr Transparenz bringen. Der muss allerdings sehr genau hinsehen: Wer sich „Honorarfinanzberater“, nennt, fällt nicht unter die Regeln. Er darf auch auf Provisionsbasis arbeiten, ebenso wie ein „Honorarversicherungsberater“. Im Übrigen sichert das Gesetz lediglich die Unabhängigkeit von Provisionen – nicht die Beratungsqualität. Darauf muss der Kunde selbst achten.

Inkasso

Ab 01. November 2014 müssen Inkassodienstleister und Anwälte beim Inkasso gegenüber Verbrauchern ungefragt ihren Auftraggeber und Basisangaben zur Forderung nennen, auf Anfrage weitere Details. Das erleichtert die Einschätzung, ob es sinnvoll ist, sich gegen die Forderung zu wehren. Die Inkassokosten werden gedeckelt.

Grundbucheinträge

Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann im Grundbuch Eigentümer, Hypotheken und andere Angaben zu einer Immobilie nachlesen. Das Gesetz über das Datenbankgrundbuch soll die elektronische Einsichtnahme in Grundbücher verbessern. Ab 01. Oktober 2014 sind alle Grundbuchauskünfte zu protokollieren. Der Immobilieneigentümer kann darüber 2 Jahre lang Auskunft verlangen und sich so darüber informieren, wer sich für seine Immobilie interessiert.

Grunderwerbssteuer

Sie stieg am 01. Januar 2014 in vier Bundesländern: In Berlin von 5% auf 6%, in Niedersachsen und Bremen von 4,5% auf 5%, in Schleswig-Holstein von 5% auf 6,5%. Entscheidend ist das Datum des Notarvertrags, ob für den Kauf der alte oder neue Steuersatz gilt.

Quelle: VDI nachrichten Pressemeldung

6. Privatversicherte, gesetzlich Versicherte (Beiträge)

Die Beiträge in der privaten Krankenversicherung bleiben 2014 relativ stabil, wie aktuelle

Analysen zeigen. Die niedrigen Zinsen könnten die Prämien jedoch bald wieder verteuern.

Gesetzlich Versicherte: Das ändert sich 2014

Für Besserverdienende verteuert sich die gesetzliche Krankenversicherung:

Die Beitragsbemessungsgrenze auf Basis des Jahreseinkommens ist zu Jahresbeginn auf 48 600 € gestiegen. Bisher lag sie bei 47 250 €.

Pflichtversicherungsgrenze: Das Bruttojahresgehalt muss seit Januar 53 550 € (bisher 52 200 €) übersteigen, damit sich Arbeitnehmer privat versichern können.

Der Koalitionsvertrag listet eine Reihe von Maßnahmen auf, die Schwarz/Rot ergreifen will. Dazu gehören die Termingarantie beim Facharzt, die Möglichkeit zur Zulassung von Krankenhäusern zur ambulanten Versorgung in unterversorgten Gebieten und die Stärkung von Prävention. Der Wettbewerb zwischen den Kassen soll forciert werden.

Die Versicherungsbeiträge dürfen bald wieder angehoben werden. Die Koalitionspartner in Berlin rechnen damit, dass schon 2015 die prognostizierten Ausgaben des Gesundheitsfonds seine Einnahmen übersteigen.

Der Krankenkassenbeitrag liegt seit drei Jahren bei 15,5%. Der Arbeitgeber zahlt davon 7,3%, der Arbeitnehmer den Rest. Höhere Beiträge gehen künftig allein zulasten der Arbeitnehmer. Kassen dürfen einen Zusatzbeitrag als prozentualen Satz vom beitragspflichtigen Einkommen erheben. Damit wird es bald wieder größere Preisunterschiede zwischen den Kassen geben.

Der Beitragssatz zu Pflegeversicherung wird spätestens zum 1. Januar 2015 um 0,3% Punkte erhöht.

Quelle: VDI nachrichten Pressemeldung

7. Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler 2014

Diesem Angebot liegt die von den obersten Finanzbehörden der Länder herausgegebene Broschüre „LOHNSTEUER 2014 – Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler“ zu Grunde. Änderungen wurden vorgenommen, um den Text an die Möglichkeiten des Internet anzupassen. Der Ratgeber ist auf dem Stand vom 1. Oktober 2013. Er ist zu finden unter:

www.ofd.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=17514&article_id=119559&psmand=110

Quelle: OFD Niedersachsen - Steuermerkblätter § Broschüren
